

WAHLEN ZUR KAMMERVERSAMMLUNG DER ÄRZTEKAMMER WESTFALEN-LIPPE FÜR DIE WAHLPERIODE 2014/2019 (16. LEGISLATORPERIODE)

I. Wahlbekanntmachung

Der Hauptwahlleiter für die Wahl zur Kammersammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe gibt gemäß § 10 der Wahlordnung für die Wahl zu den Kammersammlungen der Heilberufskammern in der Fassung vom 20. September 2013 (GV.NRW 2013 S. 577) folgendes bekannt:

1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Kammersammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe auf.

Die Wahlvorschläge müssen spätestens bis

Mittwoch, den 2. Juli 2014, 18.00 Uhr,

beim Wahlleiter des jeweiligen Wahlkreises eingereicht werden.

Gemäß § 11 Heilberufsgesetz NW werden die Mitglieder der Kammersammlung in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen.

Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl unter den Bewerbern dieses Wahlvorschlages nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat dann so viele Stimmen, wie in diesem Wahlkreis Mitglieder der Kammersammlung zu wählen sind.

Die Wahl erfolgt getrennt nach Wahlkreisen. Wahlkreise sind die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster. Dementsprechend müssen sich die Wahlvorschläge auf den Wahlkreis beziehen.

Der Wahlkreis Regierungsbezirk Arnsberg umfasst die kreisfreien Städte Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm, Herne sowie die Kreise Ennepe-Ruhr-Kreis, Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Olpe, Siegen, Soest und Unna.

Der Wahlkreis Regierungsbezirk Detmold umfasst die kreisfreie Stadt Bielefeld sowie die Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn.

Der Wahlkreis Regierungsbezirk Münster umfasst die Städte Bottrop, Gelsenkirchen, Münster sowie die Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt und Warendorf.

Wählbar ist jeder wahlberechtigte Kammerangehörige, der am Wahltag mindestens 3 Monate der Ärztekammer Westfalen-Lippe angehört.

Kammerangehörige können nur in dem Wahlkreis wählen und gewählt werden, in dem sie wahlberechtigt sind und in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Nicht wählbar sind Kammerangehörige, die am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder infolge berufsgerichtlicher Entscheidungen das passive Berufswahlrecht nicht besitzen oder hauptberuflich bei der Kammer oder bei dem aufsichtsführenden Ministerium beschäftigt sind.

Freiwillige Kammerangehörige gem. § 2 Abs. 2 HeilBG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe sind weder wählbar noch dürfen sie wählen.

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Kammersammlung

Der Kammersammlung der 16. Legislaturperiode der Ärztekammer Westfalen-Lippe werden gemäß § 15 Heilberufsgesetz voraussichtlich 121 Delegierte (Höchstzahl) angehören.

Davon entfallen auf den Wahlkreis Regierungsbezirk (Stand: 10.2.2014):

Arnsberg voraussichtlich	53 Delegierte
Detmold voraussichtlich	28 Delegierte
Münster voraussichtlich	40 Delegierte

Die endgültige Zahl der zu wählenden Delegierten in den einzelnen Wahlkreisen wird in einer weiteren Wahlbekanntmachung nach Abschluss der Wählerverzeichnisse im „Westfälischen Ärzteblatt“ bekanntgegeben.

Für die Aufstellung von Wahllisten ist keine Mindestzahl von Kandidaten vorgeschrieben. Den Kammerangehörigen, die einen Wahlvorschlag aufstellen, wird jedoch anheim gestellt, vorsorglich zu berücksichtigen, dass – je nach der Zahl der zu erwartenden Stimmen auf ihren Wahlvorschlag – genügend Kandidaten für ein Einrücken in die Kammersammlung, einschließlich etwaiger Ersatzkandidaten, zur Verfügung stehen. Auf § 21 Absätze 1–6 und § 22 Absatz 3 Wahlordnung wird hierzu verwiesen.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können als Einzelwahlvorschläge oder in Form von Listen eingereicht werden, in denen die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens und ihrer privaten Anschrift sowie der Berufsbezeichnung oder einer Bezeichnung nach § 33 Heilberufsgesetz sowie Art und Ort der Berufsausübung genannt sein müssen.

Ein Listenwahlvorschlag muss eine Kurzbezeichnung (Kennwort) enthalten, die bis zu fünf Worte umfassen darf. Die Kurzbezeichnung darf nicht den Namen einer Partei im Sinne von Artikel 21 Grundgesetz oder deren Kurzbezeichnung enthalten. Sie darf nicht eine Ziffer, eine Zahl oder einen einzelnen Buchstaben enthalten. Ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

Muster für einen Wahlvorschlag können schriftlich (Postfach 40 67, 48022 Münster), telefonisch (0251/929-2408), per Fax (0251/929-2449) oder per E-Mail: wahlen@aekw.de bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe angefordert werden bzw. im Internet unter www.aekwl.de, „Wahlen zur Kammersammlung der 16. Legislaturperiode“, ausgedruckt werden.

4. Berücksichtigung von Frauen

Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen angemessen berücksichtigt werden (§ 16 Absatz 1 letzter Satz, Heilberufsgesetz).

5. Unterschriften und weitere Erklärungen

Gemäß § 16 Heilberufsgesetz müssen Listenwahlvorschläge ebenso wie Einzelwahlvorschläge von mindestens 40 Wahlberechtigten unterschrieben sein. Die Unterschrift ist auf dem Wahlvorschlag selbst oder auf einem gesonderten Beiblatt zu leisten.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Wer in einem Wahlvorschlag benannt ist, muss hierzu seine Zustimmung erteilen. Diese ist auf einem gesonderten Beiblatt zu leisten und dem Wahlvorschlag beizufügen. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Jeder Wahlvorschlag wird durch die Vertrauensperson vertreten. Von den Unterzeichnern des Wahlvorschlags gilt der erste als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag, der zweite als Stellvertreter, soweit keine anderen Personen ausdrücklich benannt werden. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss ermächtigt.

Muster für die Unterstützung eines Wahlvorschlags und für die Zustimmungserklärung können bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe (siehe Ziff. 3) angefordert werden.

6. Reihenfolge der Wahlvorschläge

Nach Abschluss der Einreichungsfrist wird der Wahlausschuss des jeweiligen Wahlkreises bis spätestens 7 Wochen vor dem Wahltag (spätestens 3. Juli 2014) die Zulassung der Wahlvorschläge entscheiden. Er stellt dabei die Wahlvorschläge mit den notwendigen Angaben (§ 11 Abs. 1 WO) – bei Listenwahl für die ersten 5 Bewerber – fest und gibt ihnen fortlaufende Nummern.

Über die Nummernfolge entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los (§ 13 Absätze 1 und 2 der Wahlordnung).

Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann die Vertrauensperson des Wahlvorschlages innerhalb von 3 Tagen nach Bekanntgabe Einspruch einlegen, über den der Hauptwahlausschuss spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag – also spätestens bis zum 13. August 2014 – entscheidet.

7. Wortlaut der Wahlordnung

Der Wortlaut der Wahlordnung für die Wahl zu den Kammersammlungen der Heilberufskammern ist im Heft 3/2014 des „Westfälischen Ärzteblattes“ sowie im Internet unter www.aekwl.de veröffentlicht.

Weitere Exemplare der Wahlordnung können schriftlich (Postfach 40 67, 48022 Münster), telefonisch (0251/929-2408), per Fax (0251/929-2449) oder per E-Mail: wahlen@aekw.de bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe angefordert werden.

(Dr. Westerhoff)
Hauptwahlleiter